

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 587/2018  
Datum RR-Sitzung: 23. Mai 2018  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 812068  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Nutzungsvertrag vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 mit der Stadt Burgdorf für Sporthallen Lindefeld, Schützematt und Gsteighof; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018-2023.**

#### **Objektkredit**

---

#### **1 Gegenstand**

Das Gymnasium Burgdorf sowie das Bildungszentrum Emme verfügen über nicht genügend eigene Sporthallen. Deshalb wird der obligatorische Sportunterricht von wöchentlich 3 Lektionen pro Klasse für Vollzeitschulen und 1 bis 2 Lektionen pro Klasse der dualen Berufsbildung auch in den Sporthallen der Stadt Burgdorf durchgeführt. Diese Nutzung basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Vereinbarung vom 29. September 2000 zwischen dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband der Gewerbeschule Burgdorf, der Stadt Burgdorf und der Einwohnergemeinde Langnau betreffend die Kantonalisierung der Gewerblich-industriellen Berufsschule Burgdorf-Langnau (GIBBUL) und der Werkjahr- und Integrationsklassen. Artikel 16 Absatz 3 dieser Vereinbarung sieht vor, dass für die Benutzung der Turnhallen zwischen der Stadt Burgdorf und dem Kanton ein Vertrag abzuschliessen ist. Die Vereinbarung vom 29. September 2000 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3994 vom 20. Dezember 2000 genehmigt.
- Nutzungsverträge, welche seit dem 28. Dezember 2001 zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Stadt Burgdorf gestützt auf die oben erwähnte Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese Nutzungsverträge wurden bzw. werden in den Jahren 2008, 2013 und 2018 erneuert.

Im neuen Nutzungsvertrag, welcher zurzeit in Bearbeitung ist, werden die Bedingungen für die Nutzung der Sporthallen vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 geregelt. Bereits im Rahmen der Ausarbeitung des RRB Nr. 1146 vom 28. August 2013 für die Nutzung der Sporthallen vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2018 wurde erwogen, die Berechnung der Nutzungsentschädigung sowie die Verteilung auf die einzelnen Nutzer zu überprüfen und grundlegend zu überarbeiten. Bei dieser Überarbeitung ging es darum, im Umfang der bisher durch die kantonalen Schulen zu leistenden Nutzungsentschädigungen ein System auszuarbeiten, bei welchem das Risiko der Hallenauslastung nicht durch das Gymnasium bzw. das Bildungszentrum Emme getragen werden muss. Neu wird deshalb von einer theoretisch möglichen maximalen Auslastung der Sporthallen ausgegangen. Um eine in etwa gleichbleibende Nutzungsentschädigung zu erreichen, wurde nebst der Festlegung der theoretisch maximalen Auslastung die Nutzungsentschädigung pro Quadratmeter erhöht sowie die Mitnutzung der Allwetterspielplätze



der Aussenanlagen (ohne Rasenspielfelder) eingerechnet. Konkret wurde Folgendes vereinbart:

*Dreifach-Sporthalle Lindefeld*

- 3-fach Sporthalle: 2'500 m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung: CHF 140.00/m<sup>2</sup>, ausmachend total CHF 350'000.00 pro Jahr. Heiz- und Nebenkosten nach Aufwand.
- Aussenanlage: 2'475 m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung: CHF 25.65/m<sup>2</sup>, ausmachend total CHF 63'483.75.
- Theoretisch maximale Auslastung: Total 6'840 Lektionen (5'130 Lektionen während Unterrichtszeit und 1'710 Lektionen an Randzeiten).
- Ausgehend von der effektiven Nutzung der Halle durch das Bildungszentrum Emme ergibt der Vergleich der Berechnung nach altem und neuem Modell das folgende Ergebnis:

Schuljahr	Bisheriger Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten BZ Emme	Theoretisch max. Auslastung (Lektionen)	Total Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten gem. neuem Modell bei 100% Nutzung	Effektive Nutzung BZ Emme (Lektionen)	Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten BZ Emme gem. effektiver Nutzung und neuem Modell	Differenz altes / neues Modell
15/16	325'693.80	6'840	648'435.80	3'154	299'000.95	-26'692.85
16/17	327'020.50	6'840	656'652.95	3'192	306'438.05	-20'582.45

*Sporthallen Schützemat*

- Nutzungsfläche: Alte 3-fach Sporthalle 1'530 m<sup>2</sup> / neue 3-fach Sporthalle 2'720 m<sup>2</sup>, total 4'250 m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung: CHF 140.00/m<sup>2</sup>, ausmachend CHF 595'000.00 pro Jahr. Heiz- und Nebenkosten nach Aufwand.
- Aussenanlage: 1'000m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung CHF 25.65/m<sup>2</sup>, ausmachend total CHF 25'650.00.
- Theoretisch maximale Auslastung: Total 13'680 Lektionen (10'260 Lektionen während Schulzeit und 3'420 Lektionen an Randzeiten).
- Ausgehend von der effektiven Nutzung der Hallen durch das Gymnasium sowie das Bildungszentrum Emme ergibt der Vergleich der Berechnung nach altem und neuem Modell das folgende Ergebnis:

Schuljahr	Bisheriger Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten kant. Schulen	Theoretisch max. Auslastung (Lektionen)	Total Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten gem. neuem Modell bei 100% Nutzung	Effektive Nutzung kant. Schulen (Lektionen)	Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten kant. Schulen gem. effektiver Nutzung und neuem Modell	Differenz altes / neues Modell
15/16	208'469.95	13'680	896'153.85	3'044	199'407.35	-9'062.6

						0
16/17	208'910.25	13'680	894'580.25	3'116	203'765.50	- 5'144.7 5

### Sporthallen Gsteighof

- 3-fach Sporthalle: 1'900 m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung: CHF 140.00 / m<sup>2</sup>, ausmachend total CHF 266'000.00 pro Jahr. Heiz- und Nebenkosten nach Aufwand.
- Aussenanlagen: 2'250 m<sup>2</sup>. Nutzungsentschädigung CHF 25.65/m<sup>2</sup>, ausmachend total CHF 57'712.50.
- Theoretisch maximale Auslastung: Total 6'840 Lektionen (5'130 Lektionen während Schulzeit und 1'710 Lektionen an Randzeiten).
- Ausgehend von der effektiven Nutzung der Halle durch das Gymnasium ergibt der Vergleich der Berechnung nach altem und neuem Modell das folgende Ergebnis:

Schuljahr	Bisheriger Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten Gymnasium	Theoretisch max. Auslastung (Lektionen)	Total Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten gem. neuem Modell bei 100% Nutzung	Effektive Nutzung Gymnasium (Lektionen)	Anteil Nutzungsentschädigung inkl. Nebenkosten Gymnasium gem. effektiver Nutzung und neuem Modell	Differenz altes / neues Modell
15/16	30'619.76	6'840	441'758.35	798	51'538.45	+20'918.70
16/17	31'689.59	6'840	442'277.20	760	49'141.90	+17'452.31

Die unterschiedliche Höhe der Heiz- und Nebenkosten ist zum einen objektbedingt und hängt zum anderen damit zusammen, dass die Sporthallen abrechnungsmässig teilweise allein (Sporthalle Lindefeld) und teilweise in eine gesamte Schulanlage integriert sind (Sporthallen Schützematte und Gsteighof).

Die vereinbarte Nutzungsentschädigung ist indexiert. Anpassungen erfolgen jeweils per 1. August – erstmals per 1. August 2020 – zu 80% der Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise (Basis März 2018).

Die Berechnung der maximalen Auslastung basiert zum einen auf den Annahmen für die Berechnung des Schulraumbedarfs bei den Gymnasien betreffend die maximale Ausnutzung einer Sporthalle während der Schulzeit und zum anderen auf einer Schätzung für die Vereinsnutzung. Gesamthaft gesehen geht man neu über alle drei Hallen von einer theoretischen maximalen Auslastung von 27'360 Lektionen aus. Die effektive gesamte Auslastung über diese drei Hallen betrug in den Schuljahren 15/16 und 16/17 22'948 bzw. 22'641.50 Lektionen. Die dem neuen Rechnungsmodell zugrundeliegende theoretische maximale Auslastung liegt somit rund 4'400 bis 4'700 Lektionen über der bisherigen effektiven gesamten Auslastung der Sporthallen.

Gemäss den obigen Erläuterungen erreicht das neue Berechnungsmodell, welches mit der Stadt Burgdorf ausgehandelt wurde, das Ziel, bei für die kantonalen Schulen vergleichbaren Kosten das finanzielle Risiko einer tiefen Auslastung von den kantonalen Schulen weg zur Stadt Burgdorf hin zu verlagern. Trotz dieser Verschiebung des Risikos sind die Kosten für den Kanton nicht angestiegen. Für die Stadt Burgdorf war aber relevant, dass sie bei Übernahme des Risikos zumindest eine vergleichbare Nutzungsentschädigung wie bisher erhält. Um diese zu erreichen, musste der Quadratmeterpreis erhöht und neu die Nutzung der Aussenanlage verrechnet werden.

Die Nutzungsentschädigung pro Lektion bewegt sich nach dem neuen Modell zwischen CHF 64.00 und CHF 95.00 je nach Sporthalle. Nach dem alten Modell betrug die Entschädigung pro Lektion zwischen CHF 38.00 und CHF 100.00. Durch das neue Berechnungsmodell konnte somit die bisherige grosse Differenz der Entschädigung pro Lektionen je nach Sporthalle etwas ausgeglichen werden. Im Vergleich mit der Nutzungsentschädigung von Sporthallen in anderen Städten im Kanton Bern kann festgestellt werden, dass diese zwischen CHF 50.00 und CHF 120.00 pro Lektion betragen. Die Entschädigungen für die Sporthallennutzung in Burgdorf liegen somit im Durchschnitt der restlichen Entschädigungen.

Bisher sind im Zusammenhang mit der Sporthallennutzung konkret die folgenden Entschädigungen angefallen:

Rechnungsjahr	Bildungszentrum Emme	Gymnasium Burgdorf
2014	CHF 330'422.40	CHF 221'130.55
2015	CHF 325'163.15	CHF 219'159.80
2016	CHF 326'341.45	CHF 228'442.05
2017	CHF 333'585.15	CHF 227'240.80

Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Nutzung der Sporthallen Burgdorf durch das Gymnasium und das Bildungszentrum Emme in etwa im gleichen Umfang stattfinden wird. Für die neue Nutzungsperiode wird somit wieder eine Kreditsumme inkl. einer kleinen Reserve von CHF 600'000.00 beantragt. Da jedoch infolge des neuen Modells eine Verschiebung der Höhe der Nutzungsentschädigungen zwischen den Sporthallen stattfindet, muss der Kredit auf die beiden Schulen leicht anders aufgeteilt werden als bisher.

Der sich in Planung befindliche Bildungscampus Burgdorf hat auf die Nutzung der Sporthallen bis im Jahr 2023 keinen Einfluss, da dessen Realisierung erst später erfolgen wird. Bei der Ausarbeitung des nächsten Nutzungsvertrages werden allfällige Auswirkungen des Bildungscampus Burgdorf auf die Nutzung der städtischen Sporthallen jedoch geprüft werden müssen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (SpoFöG; 415.0), Artikel 12
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 (SpoFöV; 415.01), Artikel 49 Absatz 3, Artikel 51 und Artikel 52
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; 433.12), Artikel 59 und Artikel 64 Absatz 1
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; 435.11), Artikel 38 und Artikel 51 Absatz 1

- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50, Artikel 52 und Artikel 54 Absatz 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; 621.1), Artikel 146, Artikel 148, Artikel 151

### 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 FLG). Die Ausgabe ist zur abschliessenden Bewilligung an den Regierungsrat delegiert (Artikel 64 Absatz 1 MiSG sowie Artikel 51 Absatz 1 BerG).

### 4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Massgebende Kreditsumme (CHF / max. Kostendach)
2018 (5 Monate)	250'000.00
2019	600'000.00
2020	600'000.00
2021	600'000.00
2022	600'000.00
2023 (7 Monate)	350'000.00

### 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits (Artikel 50 FLG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss genehmigt (Artikel 54 Absatz 3 FLG und Artikel 151 FLV)

PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

4816.150 (FB 14631) Gymnasium Burgdorf / Kostenstelle 1826

Rechnungsjahr	Konto	Voraussichtliche Zahlungstranchen (CHF)
2018 (5 Monate)	316000	105'000.00
2019	316000	255'000.00

2020	316000	255'000.00
2021	316000	255'000.00
2022	316000	255'000.00
2023 (7 Monate)	316000	150'000.00

PG 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung, Berufsberatung  
4825.104 (FB 13168) Bildungszentrum Emme / Kostenstelle 1803

Rechnungsjahr	Konto	Voraussichtliche Zahlungstranchen (CHF)
2018 (5 Monate)	316000	145'000.00
2019	316000	345'000.00
2020	316000	345'000.00
2021	316000	345'000.00
2022	316000	345'000.00
2023 (7 Monate)	316000	200'000.00

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und im Finanzplan 2019 bis 2022 enthalten.

## 6 Begründung

Die oben aufgeführten Zahlungstranchen sind als Kostendach zu verstehen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung der effektiven Sporthallennutzung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Erziehungsdirektion